

Satzung für die Städtische Musikschule der Stadt Rain (Musikschulsatzung)

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

(1) Die Musikschule ist eine öffentliche, von der Stadt Rain getragene, kommunale Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Rain“.

(2) Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene der umliegenden Gemeinden, soweit entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 Zweck der Städtischen Musikschule

(1) Die städtische Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Städt. Musikschule pflegt Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Studienvorbereitung und insbesondere die Formen des gemeinschaftlichen Musizierens.

(3) Die Städtische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen den Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“. Sie orientieren sich an dem Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen und

werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergeschrieben.

§ 4 Schulordnung, Gebühren

(1) Zur Wahrung des Schulbetriebes dient eine Schulordnung, die als Anlage zur Satzung für die Städt. Musikschule Rain erstellt wurde.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Städt. Musikschule stellt Leihinstrumente im Rahmen einer Kooperation mit der Stadtkapelle Rain e. V. im begrenzten Umfang zur Verfügung.

§ 7 Leiter der Musikschule

(1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

(2) Der Leitung obliegen:

1. die Vertretung der Städt. Musikschule (unbeschadet der Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung),
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehrpersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,

3. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - b) Beratung von Eltern und Schüler*innen,
 - c) Entwicklung von Angebotsformen,
 - d) fachliche Information und Weiterbildung,
 - e) künstlerische Aktivitäten,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

(3) Die Leitung kann durch eine aus dem Lehrkörper bestimmte Lehrkraft unterstützt werden, die gleichzeitig die Leitung im Verhinderungsfall vertritt. Die Bestimmung erfolgt durch den Schulträger nach Beteiligung der Leitung.

§ 8 Lehrkräfte

(1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden einzelvertraglich vereinbart.

(2) Die Leitung ist Vorgesetzte aller Lehrkräfte der Städt. Musikschule.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen der Lehrkräfte richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 11 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Förderverein, Elternvertretung oder Beirat gebildet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Rain, 30.07.2025
Stadt Rain



Karl Rehm
1. Bürgermeister

Schulordnung für die städtische Musikschule der Stadt Rain

(Anlage zur Satzung der Stadt Rain vom 30.07.2025)

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzer*innen.

§ 1 Aufgabe

(1) Die Musikschule Rain ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung). Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

(2) Die Musikschule legt mit ihrem qualifizierten Fachunterrichtsangebot die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zu qualitativ hochwertigem gemeinschaftlichem Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau

(1) Die Musikschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Musikalische Grundfächer (§ 3)
- b) Instrumentalfächer (§ 4)
- c) Ensemblefächer (§ 5)
- d) Ergänzungsfächer (§ 6)
- e) Studienvorbereitende Ausbildung (§ 7)
- f) Kooperationen (§ 8)
- g) Projekte und Veranstaltungen (§ 9)

(2) Die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung gehen in der Regel dem Schwerpunktbereich Instrumentalunterricht voraus. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

(3) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnungen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Musikalische Grundfächer

(1) Frühkindliches Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen – „Musikgarten“

wendet sich an Kinder ab einem Alter von 18 Monaten bis zum vierten Lebensjahr mit einem Elternteil. Die Kursdauer erstreckt sich über 16 Unterrichtseinheiten zu 30 Min. (Halbjahr). Die maximale Gruppenstärke beträgt 7 bis 10 Kinder.

(2) Musikalische Früherziehung

wird für Kinder von ca. 4 bis 6 Jahren angeboten. Die Gruppen bestehen aus etwa 10 Kindern, die den Unterricht einmal wöchentlich für 60 Minuten besuchen. Bei stark abweichenden Gruppengrößen kann die Unterrichtszeit entsprechend angepasst werden.

(3) Musikalische Grundausbildung

besuchen Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren. Sie kann sich entsprechend dem Eintrittsalter auf 1-2 Jahre erstrecken. Die Gruppen bestehen aus bis zu 4 Kindern bei einer wöchentlichen Unterrichtsdauer von 30 Minuten.

(4) Blockflötenunterricht

als musikalisches Grundfach besuchen Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren. Er kann sich entsprechend dem Eintrittsalter auf 1-2 Jahre erstrecken. Die Gruppen bestehen aus bis zu 4 Kindern bei einer wöchentlichen Unterrichtsdauer von 30 Minuten.

(5) Abweichende und weiterführende Regelungen zu allen genannten Angeboten kann der Schulleiter in Absprache mit dem Schulträger treffen.

§ 4 Instrumentalunterricht

(1) In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

a) Kinder: Der Besuch der Musikalischen Grundfächer ist erwünscht. Empfohlen wird der Ausbildungsbeginn ab dem 8. Lebensjahr, über die Aufnahme jüngerer Kinder in

den Instrumentalunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft.

b) Jugendliche und Erwachsene (Anfänger und Fortgeschrittene)

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumentalfächer aus den Fachbereichen

a) Blechblasinstrumente

b) Holzblasinstrumente

c) Streichinstrumente

d) Tasteninstrumente

e) Schlaginstrumente

f) Zupfinstrumente

Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

(3) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 3 Schülern (45 Minuten je Schulwoche) oder als Einzelunterricht (30/45 Minuten je Schulwoche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung (Lehrkraft, Unterrichtsart etc.) sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines bestimmten Unterrichts/ einer bestimmten Fachlehrkraft besteht nicht.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumentalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Für zeitlich begrenzte Arbeit im Ensemble ist es möglich, den Instrumentalunterricht zusammen zu legen. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie und vervollständigen das instrumentale

Bildungsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung /Studienvorbereitende Ausbildung

(1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern ab dem 14. Lebensjahr eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte der Musikberufe vor. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht á 45 Minuten im Haupt- und Nebenfach
- Ensemblefach
- Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

(3) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung / studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(4) Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. den Musikvereinen, Kirchengemeinden etc.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für die Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden nach fachlichen Erfordernissen und organisatorischen Möglichkeiten von der Schulleitung zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten besteht nicht. Die jeweilige Unterrichtsdauer ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung.

§ 12 Anmeldung, Aufnahme

(1) Anmeldungen sind schriftlich und vollständig an die Musikschule zu richten (Formblatt, bzw. nach Programmumstellung online). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.

(2) Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Für Neuanfänger*innen besteht eine Probezeit von einem Monat bei der Früherziehung, der Grundausbildung und dem Blockflötenunterricht sowie von drei Monaten bei der Instrumentalausbildung. In der Probezeit kann beidseitig zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Die gesetzlichen Vertreter*innen haben sich bei der Anmeldung bereit zu erklären, die Schüler*innen pünktlich und regelmäßig zum Unterricht zu entsenden und die nach der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Rain anfallenden Gebühren – auch bei einer unumgänglichen Änderung der Unterrichtsform während des Schuljahres – zu entrichten.

§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Nach der Probezeit (siehe § 12) verlängert sich der Unterrichtsvertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann bis spätestens 30. Juni zum Ende eines ablaufenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr.

(2) Während des Schuljahres können Schüler*innen nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

(3) Sofern während des Schuljahrs bereits eine Person für das entsprechende Fach und die gleiche gewünschte Unterrichtszeit auf der Warteliste steht und nachrücken möchte, besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

(4) Bei Kursen, die auf wenige Wochen oder Monate während eines Schuljahres befristet stattfinden (z.B. Musikgarten, Korrepetition), gilt das Unterrichtsverhältnis ausschließlich zum festgelegten Kursende als beendet.

(5) Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

(6) Stört ein Schüler den Unterricht über einen längeren Zeitraum und bleiben Ermahnungen erfolglos, so kann er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Fernbleiben vom Unterricht und der Ausschluss von der Schule befreien nicht von der Zahlung der Gebühren. Gleiches gilt bei sonstigen Verstößen gegen diese Schulordnung sowie bei erheblichem Zahlungsverzug.

(7) Im Falle eines Umzuges ist eine außerordentliche Kündigung möglich, hierbei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Prüfung wird eine Meldebescheinigung benötigt.

§ 14 Verhinderung

Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers kann dieser von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Gebühren sind in diesem Fall bis zum Ende des Schuljahres in voller Höhe zu bezahlen.

§ 15 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft mit Genehmigung der Schulleitung ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei Ausfall, z.B. durch Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen. Die Gebührensatzung regelt die für diesen Fall geltenden Rückerstattungsansprüche. Höhere Gewalt (z.B. starke überregionale Unwetterlage, Überschwemmung, Stromausfall) schließt ebenfalls ein Nachholen des ausgefallenen Unterrichts aus.

§ 16 Unterrichtsstätten, Aufsicht

(1) Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich auf die vereinbarte bzw. tatsächliche Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

(2) In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 18 Veranstaltungen

(1) Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme bzw. Mithilfe der Schüler*innen kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer gefordert werden.

(2) Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, während des Unterrichts und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 20 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts über ein geeignetes Instrument verfügen. Im Rahmen einer Kooperation mit der Stadtkapelle Rain e. V. können Instrumente nach Verfügbarkeit ausgeliehen werden.

§ 21 Unterrichtsnachweis

Auf Wunsch wird den Schülern bei ihrem Austritt eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen) anzuwenden.

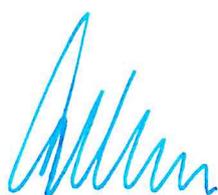
§ 23 Haftung

Die Besucher der Musikschule sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und den Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung gilt mit Wirkung ab dem 1. September 2025.

Rain, den 30.07.2025



Karl Rehm

1. Bürgermeister



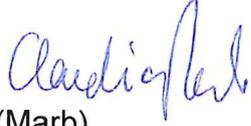
Andreas Nagl

Schulleiter

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 14.08.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Rain, 18.08.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia...'. The signature is written in a cursive style.

(Marb)

2. Bürgermeisterin

